



Sportamt

26.02.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Richter/Herr Warbinger

Telefon: 492-5215/-5205

RichterEvalena@stadt-muenster.de

Warbinger@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunale Sportförderung: Zuschuss für Baumaßnahmen gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Beratungsfolge

14.03.2024	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
19.03.2024	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.03.2024	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
14.05.2024	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.05.2024	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.05.2024	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
23.05.2024	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in Anlage 1 unter Punkt 1 aufgelisteten Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses in Höhe von insgesamt 437.800 EUR (in der Regel als maximal 50 %-Förderung) gemäß der Sportförderrichtlinie zu.
- Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Beschlusses gem. Vorlage V/0605/2023 Ziffer 1, 2 und 4 im Haushaltsjahr 2024 120.200 EUR als Zuschussgewährung bereitgestellt werden.

BV	Verein	Maßnahme	Zuschuss-höhe* (max. 50 %)	bereits bewilligte Mittel in 2023	Zuschussge-währung in 2024
Ost	TC St. Mauritz e.V.	Umbau zu 2 Ganz-jahrestenniscourts	184.400 €	130.652 €	53.748 €
West	DJK SC Nienberge e.V.	Umbau von 4 Plätzen zu 3 Ganzjahrescourts	197.450 €	139.898 €	57.552 €
*gerundet auf Hunderter					111.300 €
8 % Puffer für etwaige Baupreissteigerungen*					8.900 €
					120.200 €

3. Der Sportausschuss stimmt zu, einen finanziellen Puffer von insgesamt 33.720 EUR für etwaige Mehrkosten im Rahmen von Baupreissteigerungen bei der Baukostenbezuschung nach Ziffer 1 vorzusehen. Unberücksichtigt bei der Berechnung bleiben bereits abgeschlossene Maßnahmen im Rahmen eines bewilligten förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns.
4. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Sportstätten, für die nach den Beschlusspunkten 1 und 2 der Sachentscheidung eine Förderung gewährt wird, auf Antrag der Vereine bei der Berechnung der künftigen Betriebskostenzuschüsse aus dem Sportetat berücksichtigt werden können.
5. Der Sportausschuss stimmt zu, dass die Entscheidung über die in Anlage 1 unter Punkt 2 aufgelisteten Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses vertagt werden.
6. Der Sportausschuss stimmt zu, dass der folgende Antrag wegen nicht vorliegender Fördervoraussetzungen abgelehnt wird:

BV	Verein	Maßnahme	Antrags- eingang	Baukosten *
West	TSC Münster Gievenbeck e.V.	Errichtung eines Spielgerüst	27.12.2023	3.000 €

* gerundet auf Hunderter

7. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Investitionsmaßnahme	0700	Geförderte Vereinsbaumaßnahmen			
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen			2024	591.720 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 bei der o. g. Investitionsmaßnahme mit 500.000 € veranschlagt. Der Mehrbedarf i. H. v. 91.720 € wird im Budget des Dezernates für Bildung, Jugend, Familie und Sport aufgefangen.

Begründung:

Das Sportamt der Stadt Münster fördert auf Antrag der Mitgliedsvereine (Vereine) des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) Baumaßnahmen auf Sportanlagen gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie. Es stimmt sich in Hinblick auf die Ziele kommunaler baulicher Sportstättenentwicklung und inhaltlicher Sportentwicklung mit dem SSB ab. Zu den von der Verwaltung entwickelten Fördervorschlägen werden die zuständigen Bezirksvertretungen angehört. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse obliegt dem Sportausschuss.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt auf Anforderung der Vereine und entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt - auch über das Jahr 2024 hinaus.

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Die in der Anlage 1, Punkt 1 aufgeführten Anträge erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt die formellen Voraussetzungen gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit dem SSB im Hinblick auf die sachliche Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit der Baumaßnahmen.

Die Vereine sollen mit der Entscheidung der Stadt Münster über die Sportförderung Finanzierungssicherheit für den Aufwand außerhalb ihres Eigenanteils erhalten. Die Verwaltung schlägt deshalb grundsätzlich eine 50%ige Förderung des jeweiligen Vereinsaufwandes als Maximalförderung vor.

Für die Maßnahme „Austausch der Heizungsanlage (Wärmepumpe)“ erhält der Tennis- und Hockeyclub Münster e. V. eine Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von 35 % der Kosten. Insofern ist laut Sportförderrichtlinie der Stadt Münster die Förderung auf bis zu 25 % des Vereinsaufwandes begrenzt.

Im Rahmen der Schlussrechnung prüft die Verwaltung, welcher Aufwand als förderfähig anerkannt werden kann. Gegebenenfalls legt die Verwaltung nach der Schlussrechnung aus Sachgründen niedrigere Zuschüsse fest, als der Sportausschuss beschlossen hat. Belegen die Vereine unabwiesbare förderfähige Mehrkosten, unterbreitet die Verwaltung der Politik Entscheidungsvorschläge zur weiteren Förderung.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Der Sportausschuss beschloss mit der Beschlussvorlage V/0605/2023 unter Punkt 2 unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2024, für die genannten Maßnahmen der Vereine TC St. Mauritz e. V. und DJK SC Nienberge e. V. die Baukostenzuschüsse in voller Höhe zu bewilligen. Die Bereitstellung der Fördermittel erstreckt sich somit auf die Jahre 2023 und 2024. Das diesjährige Budget ermöglicht eine Bereitstellung der vorgesehenen Teilbeträge für diese Maßnahmen und ist insofern gebunden.

Zu Punkt 3 der Sachentscheidung

Aufgrund der aktuell herrschenden Krisen und der darauf zurückzuführenden Baupreisentwicklung wird - wie erstmalig beim Beschluss über die Baukostenzuschüsse im Mai 2023- ein finanzieller Puffer für mögliche Baupreissteigerungen von 8 % veranschlagt: Das bedeutet, dass Vereine im Falle von auftretenden Mehrkosten aufgrund der Baupreissteigerung schnell eine weitere Bezuschussung erlangen können. Bezuschussungen von Mehrkosten, die nicht auf eine reine Baupreissteigerung zurückzuführen sind, werden weiterhin dem Sportausschuss im Rahmen der nächsten Baukostenbezuschussung zur Entscheidung vorgelegt. Durch das Verfahren soll bei geringfügigen Kostensteigerungen aufgrund der allgemeinen Baupreisentwicklung ein schnelleres Handeln möglich sein.

Für Maßnahmen, für die ein förderunschädlicher vorzeitiger Baubeginn bewilligt wurde, weil dringender Handlungsbedarf bestand, wird kein finanzieller Puffer eingeplant, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde und eine Endrechnung vorliegt.

Zu Punkt 4 der Sachentscheidung

Baumaßnahmen, die nach den Beschlusspunkten 1 und 2 dieser Vorlage gefördert werden, können nach fachgerechter Ausführung zu Mehrkosten im laufenden Betrieb führen. Diese können dann im Rahmen der Sportförderrichtlinie Berücksichtigung bei der Beantragung der Vereine auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen finden und zu einem höheren Zuschussbetrag führen. Grundlage entsprechender Vorschläge der Verwaltung an die Politik sind der Austausch mit den Vereinen zur Anlagenerführung und die Sportstättenbesichtigung von Verwaltung, Stadtsportbund und Vereinen.

Zu Punkt 5 der Sachentscheidung

Von den fristgerecht für das Jahr 2023 gestellten Zuschussanträgen können die in der Anlage 1, Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen nicht beschieden werden. Gründe dafür sind, dass die nach der Sportförderrichtlinie erforderlichen Antragsunterlagen oder Antragsvoraussetzungen zum Stichtag 31.12.2023 fehlten, die Bauvorhaben noch nicht hinreichend genau geplant sind oder seitens der Verwaltung weitere Fragen zu den Baumaßnahmen mit den Vereinen oder zu beteiligten Ämtern zu erörtern sind. Es ist beabsichtigt, die Entscheidung über diese Anträge zu vertagen bis eine abschließende Prüfung auf der Grundlage eines entwickelten Fördervorschlags möglich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Anträge im Jahr 2024 auszusetzen. Sie bleibt mit den Vereinen über die Baumaßnahmen im Gespräch und wird den politischen Gremien entsprechend der Antragsentwicklung und Realisierungsaussicht zu gegebener Zeit Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

Zu Punkt 6 der Sachentscheidung

Die Stadt Münster gewährt den Sportvereinen laut Sportförderrichtlinie Baukostenzuschüsse für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, die grundlegende Modernisierung und die Instandsetzung vereinseigener Sportstätten.

Der TSC Münster Gievenbeck e. V. beantragte die Kostenübernahme für die Errichtung eines Spielgerüsts im Umfeld der Tennisanlage. Da es sich bei dem Spielgerüst nicht um eine unmittelbar mit der Sportausübung oder dem Vereinsleben in Zusammenhang stehende Einrichtung handelt, schlägt die Verwaltung vor, diesen Antrag abzulehnen.

Zu Punkt 7 der Sachentscheidung

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten die Verwaltung und der Stadtsportbund Münster e. V. als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Die in dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschläge wurden dem Stadtsportbund Münster e.V. zugeleitet, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1_V/0013/2024